

Stiftungsurkunde

der Pensionskasse Perkos, Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz

Art. 1 Name

Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen (nachstehend „Stifterin“ genannt) errichtet hiermit unter dem Namen „Pensionskasse Perkos, Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz“ (nachfolgend „Stiftung“ genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterin und ihrer Kirchgemeinden sowie weiterer evangelisch-reformierter Landeskirchen und deren Kirchgemeinden, die sich der Stiftung anschliessen wollen. Der Anschluss einer Landeskirche erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die angeschlossenen Landeskirchen haben die gleichen reglementarischen Leistungen zu erbringen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes betreibt die Stiftung eine eigene Versicherungseinrichtung. Sie kann auch als Versicherungsnehmerin geeignete Versicherungsverträge abschliessen, wobei die Stiftung selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Von der Stiftung dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Landeskirchen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste (wie Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen und Dienstatersgeschenke) ausrichten.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von Vermögen Fr. 1 000.-.

Das Stiftungsvermögen wird durch Beiträge der angeschlossenen Landeskirchen und der begünstigten Arbeitnehmer, durch die Zinsen vom Stiftungsvermögen und allfällige freiwillige Zuwendungen geäufnet.

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung neben den Einnahmen auch ihr Vermögen verwenden.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Jede angeschlossene Landeskirche stellt 2 Mitglieder, wobei ein Mitglied von der angeschlossenen Landeskirche ernannt und ein Mitglied von den Begünstigten der angeschlossenen Landeskirche gewählt wird. Die Landeskirchen können die von ihr ernannten Mitglieder jederzeit abberufen. Für jeden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Solange nur eine einzige Landeskirche an dieser Stiftung beteiligt ist, nehmen die ordentlichen Mitglieder zusammen mit den beiden Ersatzmitgliedern die Aufgabe des Stiftungsrates wahr. Der Präsident muss ordentliches Mitglied der Stiftung sein.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie deckt sich mit der Amtsdauer der Behörden der Stifterin.

Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen dieser Urkunde ein Reglement über die paritätische Verwaltung, die Organisation, die Finanzierung und die Leistungen der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Landeskirchen, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die angeschlossenen Landeskirchen und kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre und mit Zustimmung der Landeskirchen geändert werden.

Art. 6 Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt für die Dauer von 2 Jahren eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Die Kontrollstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Stiftung und an die angeschlossenen Landeskirchen einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.

Art. 7 Rechnungsführung

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 8 Änderungen und Aufhebung

Beim Anschluss oder bei der Ablösung einer angeschlossenen Landeskirche dürfen die bereits erworbenen Ansprüche der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die angeschlossenen Landeskirchen sowie eine andere Verwendung als zu Personalfürsorgezwecken sind ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, der solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

21. Mai 1984

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident:

H.R. Schibli, Pfr.

die Kirchenschreiberin:

Frau M.A. Schmid

Von der Synode am 25. Juni 1984 zum Beschluss erhoben.

Die Präsidentin:

Frau A. Steinemann

Die 1. Sekretärin:

Frau M.A. Schmid